

## 943 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

### über die Regierungsvorlage (871 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 1928 in Genf zu ihrer 11. Tagung zusammengetreten war, hat auf dieser Tagung das gegenständliche Übereinkommen angenommen. Seinerzeit wurde von einer Ratifizierung abgesehen, da die Regierung der Auffassung war, daß nicht sämtliche Forderungen des Übereinkommens in Österreich erfüllt seien und eine Veränderung der Rechtslage, insbesondere des Grundsatzes „Kollektivvertrag bricht Satzung“ aber aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Frage kam, wurde dem Nationalrat lediglich ein Bericht mit dem Antrag auf Kenntnisnahme vorgelegt (335 der Beilagen, III. GP). Da der Sachverständigenausschuß der Internationalen Arbeitsorganisation für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen in seinem Bericht im Jahre 1969 jedoch festgestellt hat, daß die von Österreich aufgezeigten Hindernisse einer Ratifikation nicht entgegenstehen und somit sämtliche Forderungen des Übereinkommens von Österreich erfüllt werden, steht einer Ratifikation nichts mehr im Wege.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Übereinkommen am 9. November 1973 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten M e l t e r sowie von Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erforderlich.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (871 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 9. November 1973

Pichler  
Berichterstatter

Horr  
Obmann